

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 – 1025/E/49/2013
Fernruf: 90 13 – 3429
(913) – 3429

Herrn Abgeordneten Joschka Langenbrinck (SPD)
über den
Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Kleine Anfrage Nr. 17/12846

vom 4. November 2013

über Aktuelle Situation im Vollzug des Jugenddauer-, Jugendkurz-, Jugendfreizeit- und Jugendwarnschussarrests in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Bis zu welcher Dauer kann ein Jugenddauerarrest, Jugendkurzarrest, Jugendfreizeitarrest und Jugendwarnschussarrest verhängt werden und welche Kriterien müssen zur Verhängung der einzelnen Arrestform erfüllt sein?

Zu 1.: Der Jugendarrest wird als Freizeitarrest für eine oder zwei Freizeiten (in der Regel Wochenenden), als Kurzarrest für die Dauer von zwei bis vier Tagen oder als Dauerarrest von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen festgesetzt (§ 16 des Jugendgerichtsgesetzes - JGG). Grundsätzlich ahndet das Jugendgericht die Straftat mit Arrest, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen und Jugendstrafe nicht geboten ist, der/dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass sie bzw. er für das von ihr bzw. ihm begangene Unrecht einzustehen hat (§§ 5, 13 JGG). Im Unterschied zum Dauerarrest soll der Freizeitarrest negative Auswirkungen vor allem auf den Ausbildungs- und Arbeitsbereich der Verurteilten/des Verurteilten vermeiden. Der Kurzarrest ist eine Ersatzform des Freizeitarrestes für Fälle, in denen der zusammenhängende Vollzug aus erzieherischen Gründen zweckmäßig erscheint.

Der mit Wirkung zum 7. März 2013 eingeführte sogenannte Warnschussarrest - Arrest neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe - kann in Form von Dauer-, Freizeit- oder Kurzarrest verhängt werden. § 16a Absatz 1 JGG sieht seine Verhängung in drei abschließenden Fallgruppen vor, namentlich wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um der Jugendlichen bzw. dem Jugendlichen ihre bzw. seine Verantwort-

lichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,

2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrestes auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrestes eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf die Jugendliche bzw. den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

2. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2012 und in den ersten drei Quartalen 2013 Jugenddauerarrest, Jugendkurzarrest und Jugendfreizeitarrest verhängt, wie alt waren die jeweiligen Verurteilten und welchem Geschlecht gehörten sie jeweils an (bitte die Auflistung in der Antwort auf die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage 17/10383 fortführen)?

Zu 2.:

	Dauerarrest gesamt/männlich/weiblich	Kurzarrest gesamt/männlich/weiblich	Freizeitarrest gesamt/männlich/weiblich
2012	689 / 599 / 90	106 / 87 / 19	200 / 152 / 48
01.01.2013 bis 30.09.2013	440 / 375 / 65	40 / 30 / 10	102 / 87 / 15

Im Hinblick auf das Alter der Verurteilten wird weiterhin nur eine gemeinsame Statistik bezüglich der drei Arrestformen geführt, wobei die Erfassung in Altersgruppierung erfolgte:

Altersgruppe	2012 gesamt/männlich/weiblich	01.01.2013 bis 30.09.2013 gesamt/männlich/weiblich
14 bis unter 16 Jahre	84 / 56 / 28	54 / 46 / 8
16 bis unter 18 Jahre	313 / 255 / 58	180 / 130 / 50
18 Jahre und älter	598 / 527 / 71	337 / 303 / 34

3. In wie vielen Fällen wurde seit März 2013 ein Jugendwarnschussarrest verhängt, wie alt waren die jeweiligen Verurteilten und welchem Geschlecht gehörten sie jeweils an?

Zu 3.: Seit März 2013 wurden drei Warnschussarreste verhängt. Betroffen waren drei männliche Arrestanten. Davon war einer 14 Jahre alt, die anderen beiden waren jeweils 19 Jahre alt.

4. Wie viel Zeit verging im Jahr 2012 und in den ersten drei Quartalen 2013 durchschnittlich zwischen dem Rechtsakt der Anordnung und dem Antritt eines Jugenddauerarrests, Jugendkurzarrests und Jugendfreizeitarrests?

Zu 4.: Im Jahr 2012 betrug die durchschnittliche Dauer zwischen Rechtskraft der Arrestanordnung und Arrestantritt 10,22 Wochen, in den ersten beiden Quartalen des Jahres 2013 11,04 Wochen. Die Zahlen für das dritte Quartal 2013 liegen noch nicht vor. Bei der statistischen Erhebung wird nicht zwischen den verschiedenen Arrestformen unterschieden.

5. Wie viel Zeit verging seit März 2013 durchschnittlich zwischen dem Rechtsakt der Anordnung und dem Antritt eines Jugendwarnschussarrests?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie viele Plätze im Jugendarrestvollzug stehen insgesamt und jeweils zur Verfügung für Jugenddauerarrest, Jugendkurzarrest, Jugendfreizeitarrst und Jugendwarnschussarrest?

Zu 6.: Die Jugendarrestanstalt Berlin hat eine Kapazität von 60 Arrestplätzen, wobei nicht nach Plätzen für die jeweiligen Arrestformen unterschieden wird.

7. Wie viele Jugendstraftäter mussten im Jahr 2012 und in den ersten drei Quartalen 2013 beim Antritt ihres Dauerarrests, Kurzarrests und Freizeitarrsts aufgrund einer Vollbelegung der Jugendarrestanstalt oder aus welchen anderen Gründen ihren Arrestantritt später antreten?

Zu 7.: Die Abweisungsstatistik wurde bis April 2012 geführt. Hierbei wurden nur die Abweisungen aufgrund von fehlender Platzkapazität aufgelistet. Eine Unterteilung in die verschiedenen Arrestarten erfolgte nicht. Nach Umzug in den ehemaligen Untersuchungsbereich Kieferngrund kam es zu keinen Abweisungen aufgrund von Vollbelegung.

	Abweisung aufgrund von Vollbelegung	Abweisung aus anderen Gründen*
2012	61	30
01.01.2013 bis 30.09.2013	0	9

* andere Abweisungsgründe sind: fehlender Ausweis, Stellung im alkoholisierten Zustand, fehlende Unterlagen bei potentiellen Ausgängern.

8. Wie viele Jugendstraftäter mussten seit März 2013 beim Antritt ihres Warnschussarrests aufgrund einer Vollbelegung der Jugendarrestanstalt oder aus welchen anderen Gründen ihren Arrestantritt später antreten?

Zu 8.: Alle geladenen Warnschussarrestanten konnten ihren Arrest sogleich antreten.

9. Wie viele Jugendstraftäter konnten im Jahr 2012 und in den ersten drei Quartalen 2013 ihren Dauerarrest, Kurzarrest und Freizeitarrst gar nicht antreten?

Zu 9.: Von Januar bis September 2012 haben 51 Jugendstraftäterinnen und Jugendstraftäter ihren Arrest nicht angetreten. Die Gründe hierfür lagen an der Abgabe der Vollstreckung an einen anderen Gerichtsbezirk, unbekanntem Aufenthalt, dem Erlass oder Absehen der Vollstreckung bzw. dem Vollstreckungsaufschub. Seither wird wegen des unangemessenen Verwaltungsaufwands zum Nichtantritt des Arrests in Absprache mit dem Kriminologischen Dienst keine Statistik mehr erhoben.

10. Wie viele Jugendstraftäter konnten seit März 2013 ihren Warnschussarrest gar nicht antreten?

Zu 10.: Die/Der zum sogenannten „Warnschussarrest“ geladene Jugendstraftäterin/Jugendstraftäter hat ihren/seinen Arrest innerhalb von drei Wochen angetreten. Die weiteren zwei Anordnungen waren wegen Verstoßes gegen § 2 StGB nicht vollstreckbar.

11. Wie beurteilt der Senat die pädagogische Wirkung des Jugendkurzarrests, Jugendfreizeitarrests und Jugendwarnschussarrests?

12. Welche pädagogischen Begleitmaßnahmen zum Jugenddauerarrest, Jugendkurzarrest, Jugendfreizeitarrrest und Jugendwarnschussarrest gibt es bereits, welche sind ergänzend geplant und von wem werden diese durchgeführt?

Zu 11. und 12.: Die Jugendarrestanstalt Berlin arbeitet mit den Dauer- und Kurzarrestantinnen und -arrestanten im Rahmen eines strukturierten und intensiven pädagogischen Stufenkonzepts (sogenanntes Modulares Kompetenztraining). Schwerpunkte sind hier pädagogische Gespräche, Trainings in den verschiedenen relevanten Bereichen und intensives Networking zur Überleitung an die staatlichen und freien Beratungs- und Hilfeeinrichtungen nach Arrestende. Auch die pädagogische Arbeit mit den Eltern darf hier nicht unerwähnt bleiben. Die pädagogische Arbeit erfolgt unabhängig von der jeweiligen Arrestform. Eine strukturierte und intensive pädagogische Arbeit mit den Arrestantinnen und Arrestanten ist allerdings im Falle von Freizeitarrrest mangels ausreichender Verweildauer in der Arrestanstalt nicht möglich. Indessen findet selbst bei den nur kurz in der Anstalt verweilenden Freizeitarrrestantinnen und Freizeitarrrestanten eine pädagogische Betreuung zumeist in Form von Gesprächen und Vernetzung mit externen Anlaufstellen statt.

Im Zuge der Einführung des sogenannten Warnschussarrestes wurde in Kooperation mit der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz unter Federführung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft das Projekt „Spurwechsel“ in enger Kooperation der freien Träger Gangway e.V. und Freie Hilfe e.V. initiiert. Grundgedanke der jeweils bis zu sechs Monate langen Betreuung ist es, mit den Jugendstraftäterinnen und Jugendstraftätern bereits während des Arrestes Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine prosoziale Integration unabdingbar sind und diese nach dem Arrest weiter zu verfestigen.

Das Projekt „Spurwechsel“ bezieht bereits bestehende oder auch gescheiterte Jugendhilfemaßnahmen ein, versucht gemeinsam mit der/dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden Ursachen des zurückliegenden Scheiterns herauszuarbeiten und daraus erfolgversprechende individuelle Unterstützungsmöglichkeiten auszuwählen. Ziel der Arbeitsbeziehung zwischen den Teilnehmenden und den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern ist die Aktivierung, Entwicklung und Überführung in ein stabiles unterstützendes Netzwerk, welches aus Familie, schulischen und beruflichen Bildungs- und Beratungsangeboten, sowie sinnvoller Freizeitgestaltung bestehen kann.

13. Wurde die geplante Erfolgskontrolle für die Arbeit mit Jugendstraftätern inzwischen eingeführt und wenn ja, wie und von wem wird sie durchgeführt und welche Bereiche umfasst die Erfolgskontrolle?

Zu 13.: Zurzeit findet eine Evaluation des Arrestvollzugs und des dort praktizierten pädagogischen Konzepts noch nicht statt. Das Design für die Evaluation durch den neu eingerichteten Kriminologischen Dienst der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz befindet sich im Stadium der Entwicklung.

14. Ist die Überprüfung und Erörterung des bisherigen pädagogischen Konzepts des Jugendarrestvollzugs zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und der JAA aufgrund der erhöhten Platzkapazität durch die Nutzung des ehemaligen Untersuchungshaftbereichs Kieferngrund inzwischen erfolgt und wenn ja, mit welchem Ergebnis und welche Konsequenzen zieht der Senat daraus hinsichtlich der möglichen Veränderung des pädagogischen Konzepts und des Personalbedarfs?

Zu 14.: Mit Verlegung des Jugendarrestvollzugs in den Untersuchungshaftbereich Kieferngrund mit den dortigen Platzkapazitäten hat die Jugendarrestanstalt in Kenntnis der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine neue pädagogische Konzeption entwickelt, die seit Februar 2013 vorliegt und der Arrestanstalt als Arbeitsgrundlage dient. Wie bei jeder Konzeption handelt es sich um ein sogenanntes „living document“, das stetig der Überarbeitung und Verbesserung unterliegt.

Berlin, den 4. Dezember 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz